

## Verhaltenskodex für die Lieferanten der Fritzmeier-Gruppe

Die Unternehmen der Fritzmeier-Gruppe („Fritzmeier“) sind höchsten Werten und ethischen Standards verpflichtet. Menschenrechte, Umweltschutz und Compliance stehen im Mittelpunkt unseres Geschäfts und unserer Lieferkette. Wir erwarten deshalb von unseren Lieferanten, dass sie diese Werte teilen. Wir erwarten weiterhin von unseren Lieferanten, dass sie alle anwendbaren menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen gesetzlichen Pflichten einhalten, und zwar im eigenen Geschäftsbereich, aber auch in ihrer Lieferkette durch Bindung ihrer unmittelbaren Zulieferer und durch Einflussnahme auf mittelbare Zulieferer. Die nachstehenden Verhaltensanforderungen („Code of Conduct“) sind deshalb für jeden Lieferanten von Fritzmeier verbindlicher Bestandteil der vertraglichen Beziehung.

### I. Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Koalitionsfreiheit, Kinderarbeit, Diskriminierung, Belästigung

(1) Der Lieferant achtet den Schutz der internationalen Menschenrechte und wird ihre Einhaltung innerhalb der eigenen Einflussphäre fördern. Der Lieferant stellt sicher, dass er sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig macht, und zwar weder direkt noch indirekt, und achtet auch in seiner eigenen Lieferkette darauf. Ergänzend, nicht einschränkend: (i) Beim Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern beteiligt sich der Lieferant an keiner widerrechtlichen Zwangsräumung und keinem widerrechtlichen Entzug von Land, von Wäldern und Gewässern. (ii) Der Lieferant wird die Rechte indigener Völker respektieren, diese als besonders schutzbedürftig behandeln und deren Vertreibung oder negative Beeinflussung ausschließen. (iii) Der Lieferant wird keine privaten oder öffentlichen Sicherheitskräfte beauftragen oder nutzen, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird, Leib oder Leben verletzt werden oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden.

(2) Der Lieferant garantiert die Einhaltung der international geltenden arbeitsrechtlichen Mindeststandards, insbesondere sämtlicher Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation („ILO“) hinsichtlich Arbeitnehmerrechten, Arbeitszeit und Arbeitsschutz. Dies bedeutet insbesondere: (i) Der Lieferant wahrt und respektiert die Koalitionsfreiheit (Vereinigungsfreiheit) von Arbeitnehmern und das Recht auf Tarifverhandlungen und achtet auch in seiner eigenen Lieferkette darauf. (ii) Der Lieferant wahrt und respektiert alle nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes und minimiert die Gefahr von Arbeitsunfällen sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren, insbesondere durch offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel, durch Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, durch Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, oder durch ungenügende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten. (iii) Der Lieferant wird keine Zwangsarbeit in seinen Betrieben und seiner Lieferkette dulden. Zwangsarbeit umfasst jede Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, etwa in Folge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel. Ferner garantiert der Lieferant, dass seine Leistungen frei sind von allen Formen der Sklaverei, ähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder

Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen.

(3) Der Lieferant wird keine Kinderarbeit in seinen Betrieben und seiner Lieferkette dulden. Er verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, keine Arbeitnehmer einzustellen, die nicht ein Mindestalter von 15 Jahren vorweisen können. In Ländern, die bei der ILO Konvention 138 unter die Ausnahme für Entwicklungsländer fallen, beträgt das Mindestalter 14 Jahre. In keinem Falle toleriert der Lieferant (i) Sklaverei oder ähnliche Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten, (ii) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen, (iii) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen, (iv) Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist. Der Lieferant wird keine Unterlieferanten oder Subunternehmer beschäftigen, die die in diesem Absatz niedergelegten Prinzipien nicht einhalten.

(4) Der Lieferant wird bei der Anbahnung und Durchführung von Beschäftigungsverhältnissen alle Benachteiligungen und Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht, nationaler, sozialer oder ethnischer Herkunft, Rasse, Religion, politischer Meinung oder Weltanschauung, Gesundheitsstatus, Behinderung, Alters oder sexueller Identität unterlassen. Der Lieferant unterbindet Belästigungen am Arbeitsplatz, insbesondere durch Mobbing, sexuelle Belästigung, körperliche Gewalt oder Drohungen. Der Lieferant fördert Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion und respektiert die Rechte von Minderheiten.

(5) Der Lieferant wird keinem seiner Beschäftigten den angemessenen Lohn vorenthalten. Angemessen ist mindestens der nach dem Recht des Beschäftigungsortes festgelegte Mindestlohn samt Sozialleistungen.

(6) Der Lieferant gewährleistet und versichert, dass von ihm gelieferte Produkte allen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften genügen, insbesondere DGUV-Vorschrift 3.

### II. Umweltschutz, Energieverbrauch, Luft- und Wasserqualität, Treibhausgase, Nachhaltigkeit

(1) Nachhaltigkeit und Umweltschutz haben einen hohen Stellenwert innerhalb des Qualitätsverständnisses von Fritzmeier. Fritzmeier betreibt Umweltmanagementsysteme nach DIN/EN/ISO 14001 und Energiemanagementsysteme nach DIN/EN/ISO 50001. Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umweltschutz einzuhalten und ein den ökologischen Unternehmensleitlinien von Fritzmeier entsprechendes Umweltmanagementsystem einzuführen und zu unterhalten sowie daran zu arbeiten, die bei seinen Tätigkeiten entstehenden nachteiligen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt permanent zu verringern.

(2) Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant, Energieverbrauch, Lärmemissionen und Treibhausgasemissionen sowie Beeinträchtigungen der Wasserqualität auf das unabdingbare Mindestmaß zu reduzieren, eine gute Luftqualität zu fördern und negative Beeinträchtigungen der Luftqualität zu vermeiden. Insbesondere wird der Lieferant darauf hinwirken, durch Dekarbonisierung seiner Tätigkeit der globa-

len Erwärmung (Klimawandel) entgegenzutreten. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, ein Konzept für die nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen sowie zur Abwasser- und Abfallvermeidung zu verfolgen und ein verantwortungsbewusstes Chemikalienmanagement zu betreiben. Abschnitt V dieses Code of Conduct bleibt unberührt.

(3) Der Lieferant wird die Nutzung nachhaltiger, erneuerbarer und natürlicher Ressourcen fördern sowie die Wiederverwendung von Stoffen und die Recyclingquote erhöhen. Bei Handhabung, Lagerung, Transport, Entsorgung, Recycling und bei der Wiederverwertung von Abfällen, Abgasen und Abwässern gewährleistet der Lieferant Sicherheit und Einhaltung der relevanten gesetzlichen Vorschriften.

(4) Der Lieferant unterstützt Aktivitäten für den Erhalt der Artenvielfalt und den Tierschutz, optimiert bei möglichen Bauvorhaben die Landnutzung und gewährleistet entlang der Lieferkette, dass die Produktion von Agrarrohstoffen die Waldökosysteme in einem definierten Gebiet weder in ihrer Gesamtfläche noch in ihrem Zustand beeinträchtigt und möglichst entwaldungsfrei verläuft. Der Lieferant wird, soweit angemessen oder erforderlich, die Auswirkungen auf die Bodenqualität überwachen und kontrollieren, um Bodenerosion, Nährstoffverarmung, Bodensenkung und jeglicher Kontamination zu vermeiden.

### **III. Korruption; Interessenkonflikte; Exportkontrolle**

(1) Der Lieferant wird sich weder aktiv noch passiv, weder direkt noch indirekt an irgendeiner Form von Erpressung, Bestechung, Vorteilsgewährung oder Korruption beteiligen.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistungen sämtliche anwendbaren Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Korruption einzuhalten. Dies gilt für die Bestimmungen des deutschen Rechts, aber insbesondere auch für die Bestimmungen des UN Global Compact, des UK Bribery Act 2010, des Foreign Corrupt Practices Act der USA 1977, anderer anwendbarer nationaler Antikorruptionsgesetze sowie internationaler Antikorruptionsübereinkommen, jeweils soweit deren Anwendungsbereich durch die vertraglich geschuldeten Leistungen eröffnet ist. Insbesondere ist es dem Lieferanten verboten, (i) Bestechungsgelder oder sonstige Mittel anzubieten oder anzunehmen, um sich im geschäftlichen Verkehr einen unrechtmäßigen oder ungebührlichen Vorteil zu verschaffen; (ii) Geschäftsentscheidungen zu beeinflussen, indem er Gefälligkeiten, Leistungen, Geschenke oder sonstige Gesten der Gastfreundschaft annimmt oder anbietet, die entweder unangemessen sind oder nicht den üblichen Geschäftspraktiken entsprechen; und (iii) auf Korruption, Erpressung oder jegliche Art von Betrug einzugehen.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, Fritzmeier unaufgefordert über jede Situation informieren, die zu einem Interessenkonflikt führen könnte, insbesondere wenn Beschäftigte von Fritzmeier berufliche, private und/oder finanzielle Vorteile durch den Lieferanten genießen oder Beteiligungen an einem Unternehmen des Lieferanten haben.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet, seine geschäftlichen Transaktionen unter Beachtung aller gültigen Kriterien für Ausführungskontrollen und unter Beachtung bestehender Wirtschaftssanktionen zu betreiben, um einen sicheren Handel zu gewährleisten. Den Handel außerhalb dieser Vorschriften lehnt der Lieferant dementsprechend ab.

(5) Der Lieferant wird sich weder aktiv noch passiv daran beteiligen, illegal erwirtschaftete Gelder in den Wirtschaftskreislauf in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf einzuschleusen (Geldwäsche).

### **IV. Wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen**

(1) Der Lieferant darf sich weder aktiv noch passiv an Preiskartellen oder sonstigen unzulässigen wettbewerbsbeschränkenden Verhaltensweisen beteiligen. Er wird seiner

finanziellen Verantwortung durch genaue Aufzeichnungen und ordnungsgemäße Buchführung nachkommen. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere Absprachen mit anderen Lieferanten oder Wettbewerbern von Fritzmeier über (i) die zu fordernden Preise, (ii) die Bindung sonstiger Entgelte, (iii) Gewinnaufschläge, (iv) Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile, (v) Zahlungsbedingungen, Lieferbedingungen und sonstige Konditionen, die unmittelbar den Preis beeinflussen, (vi) Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen und (vii) Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben sowie (viii) Empfehlungen hierzu, es sei denn, dass die Verhaltensweisen und Absprachen nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zulässig sind.

(2) Wenn der Lieferant nach den Feststellungen einer zuständigen Kartellbehörde eine schuldhaft Absprache getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung in Ansehung von Waren oder Dienstleistungen darstellt, welche Fritzmeier beim Lieferanten bezogen hat oder bezieht, so kann Fritzmeier vom Lieferanten einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 15% aller im festgestellten Kartellzeitraum hierfür bezahlten Vergütungen verlangen. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt beiden Vertragsparteien vorbehalten. Der Lieferant kann sich jedoch nicht darauf berufen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden sei, weil überhöhte Einkaufspreise an Abnehmer weitergegeben wurden.

### **V. Technische Compliance, REACH, RoHS, CE-Kennzeichnung, Konfliktminerale, Umweltübereinkommen**

(1) Der Lieferant garantiert, dass von ihm gelieferte Produkte sämtliche anwendbaren Bestimmungen des EU-Gemeinschaftsrechts sowie der darauf basierenden nationalen Umsetzungsrechtsakte einhalten. Dies gilt insbesondere für die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, ferner die EMV-Richtlinie 2014/30/EU, die Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU, die Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG, die REACH-Verordnung 2006/1907/EG („REACH-VO“), die Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE-Richtlinie), die RoHS-Richtlinie 2011/65/EU sowie das auf den beiden Letztgenannten beruhende Elektro- und Elektronikgerätegesetz. Der Lieferant gewährleistet und versichert weiterhin, dass alle für ein bestelltes Gerät, eine bestellte Maschine oder eine bestellte Anlage geltenden harmonisierten europäischen Normen eingehalten werden, insbesondere EN 60204-1, EN 61010-1, EN ISO 12100, EN ISO 13849-1, EN ISO 13849-2, EN 60825-1, EN 62471, EN 1127-1, EN ISO 4414, Typ C Normen und alle relevanten EMV-Normen.

(2) Über die Bestimmungen von Absatz 1 hinaus gilt: Der Lieferant garantiert, dass die von ihm gelieferten Produkte den Bestimmungen der REACH-VO entsprechen. Der Lieferant stellt insbesondere sicher, dass alle in den Produkten des Lieferanten enthaltenen Stoffe, soweit unter den Bestimmungen der REACH-VO erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert sind, soweit ein Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist. Der Lieferant gewährleistet und versichert, dass die von ihm gelieferten Produkte keine Stoffe der sogenannten Kandidatenliste gemäß Art. 59 Abs. 1 und 10 der REACH-VO enthalten. Der Lieferant verpflichtet sich, Fritzmeier unverzüglich schriftlich zu unterrichten, falls – gleich aus welchem Grund – von ihm gelieferte Produkte Stoffe der Kandidatenliste enthalten; dies gilt insbesondere im Falle der Erweiterung oder Ergänzung der Kandidatenliste. Der Lieferant benennt die einzelnen Stoffe namentlich und teilt den Massenprozentanteil so genau wie möglich mit. Falls Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung oder Produkte, bei deren Nutzung das Freiwerden solcher Stoffe nicht auszuschließen ist, geliefert werden, hat der Lieferant die zur Erstellung des

Sicherheitsdatenblattes erforderlichen Daten unaufgefordert Fritzmeier oder dem von Fritzmeier beauftragten Dienstleister zur Verfügung zu stellen.

(3) Soweit die Bestellung ein Produkt beinhaltet, das zu seiner Verkehrsfähigkeit im Europäischen Wirtschaftsraum eines CE-Kennzeichens bedarf (insbesondere Geräte, Maschinen, Anlagen, Persönliche Schutzausrüstungen, Bauprodukte) oder für das die Vorlage einer Konformitätsbescheinigung vereinbart ist, ist der Lieferant verpflichtet, die CE-Kennzeichnung anzubringen und eine Konformitätserklärung auszustellen oder vom Hersteller oder dessen Bevollmächtigten zu beschaffen. Beinhaltet die Bestellung eine Unvollständige Maschine im Sinne der Maschinenrichtlinie, ist der Lieferant verpflichtet, die nach Art. 13 der Maschinenrichtlinie vorgeschriebenen Dokumente beizufügen.

(4) Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der in Abschnitt 1502 des US-Amerikanischen Wall Street Reform and Consumer Protection Act („**Dodd Frank Act**“) festgelegten Bestimmungen über Konfliktminerale. Sollten Konfliktminerale im Rahmen der Herstellung oder für die Funktion der vom Lieferanten gelieferten Produkte erforderlich sein, ist deren Herkunft offenzulegen. Auf Verlangen hat der Lieferant Fritzmeier die nach dem Dodd Frank Act erforderliche Dokumentation über den Einsatz und die Herkunft von Konfliktmineralien vollständig und unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Lieferant trifft alle nötigen Vorkehrungen zur Vermeidung umweltbezogener Risiken. Als umweltbezogenes Risiko gilt jeder Zustand, bei dem mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht: (i) Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten gemäß dem sog. **Minamata-Übereinkommen** (BGBl. 2017 II S. 610, 611); (ii) Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen und der Behandlung von Quecksilber-Abfällen nach dem Minamata-Übereinkommen; (iii) Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien nach dem sog. „**Stockholmer Übereinkommen**“ oder „**POPs-Übereinkommen**“ vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) einschließlich der dortigen Verbote der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen einschließlich der Regelungen in den dort für anwendbar erklärten Rechtsordnungen; (iv) Verbote betreffend die Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des **Basler Übereinkommens** über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704).

#### **VI. TISAX, Informationssicherheit, Geistiges Eigentum**

(1) Fritzmeier betreibt ein Informationssicherheitsmanagementsystem nach dem **Standard TISAX** (Trusted Information Security Assessment Exchange). Dieses betrifft die sichere Verarbeitung von Informationen von Geschäftspartnern, den Schutz von Prototypen und den Datenschutz gemäß Datenschutz-Grundverordnung für mögliche Geschäfte zwischen bestimmten Kunden (insbesondere aus dem Automotive-Umfeld) und deren Lieferanten. Soweit

Fritzmeier beim Lieferanten Produkte oder Dienstleistungen bezieht, die für einen Kunden bestimmt sind, der seinerseits von Fritzmeier die Einhaltung des TISAX-Standards verlangt, ist der Lieferant verpflichtet, an der Einhaltung des TISAX-Standards mitzuwirken, insbesondere auf angemessenes Verlangen von Fritzmeier selbst die Informationssicherheitsanforderungen nach dem Standard TISAX ganz oder teilweise einzuhalten.

(2) Unabhängig von dem vorstehenden Absatz ist der Lieferant verpflichtet, in seinem Verantwortungsbereich alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit weder Produkte von Fritzmeier (oder der Kunden von Fritzmeier) noch deren bearbeitbare Komponenten oder Rohstoffe noch das entsprechende Know-how in die Hände von Fälschern, Schmugglern, Dieben oder anderen unbefugten Dritten gelangen oder die legitime Lieferkette verlassen (Plagiate).

(3) Der Lieferant ist ferner verpflichtet, vertrauliche Informationen von Fritzmeier in angemessener Weise zu schützen. Der Lieferant muss sicherstellen, dass schützenswerte Daten und die geistigen Eigentumsrechte der eigenen Beschäftigten und der Geschäftspartner gesichert werden.

#### **VII. Hinweisgeberschutz, Beschwerdemöglichkeiten**

(1) Der Lieferant muss angemessenen Hinweisgeberschutz sicherstellen und dafür sorgen, dass seine Beschäftigten sich frei fühlen, bekanntes oder mutmaßliches Fehlverhalten zu melden (Whistleblowing). Die Person, die in gutem Glauben einen tatsächlichen oder vermuteten Verstoß meldet, ist vor Vergeltung zu schützen. Der Schutz der Identität und die Wahrung der Anonymität eines Hinweisgebers sind zu gewährleisten.

(2) Der Lieferant gewährleistet, dass Beschäftigte, die Opfer einer Diskriminierung oder Belästigung nach Ziffer I Absatz 4 dieses Code of Conduct geworden sind, sich jederzeit vertraulich an eine hierfür benannte Stelle wenden können.

#### **VIII. Umsetzung in der Lieferkette**

(1) Fritzmeier erwartet von jedem Lieferanten, die in diesem Code of Conduct beschriebenen Grundsätze nicht nur pro forma einzuhalten, sondern die darin niedergelegten ethischen Standards und Grundsätze aktiv zu vertreten. Fritzmeier ermutigt seine Tier-1-Lieferanten insbesondere, im eigenen Unternehmen ähnliche Standards zu etablieren, klare Richtlinien und Verfahren zur Umsetzung dieser Standards zu entwickeln und konsequent durchzusetzen. Zudem erwartet Fritzmeier, dass alle Lieferanten ihre Mitarbeiter in Bezug auf die Einhaltung dieser Standards schulen und sensibilisieren.

(2) Fritzmeier fordert alle direkten Lieferanten (Tier 1) nachdrücklich auf, die in diesem Code of Conduct festgelegten Grundsätze entlang ihrer eigenen Lieferkette zu verbreiten und sicherzustellen, dass sie von ihren eigenen Lieferanten (Tier 2) und etwaigen folgenden Lieferanten eingehalten werden. Alle direkten Lieferanten von Fritzmeier (Tier 1) sind aufgerufen, proaktiv Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass ihre eigenen Lieferanten (Tier 2) diese Standards verstehen und umsetzen.

\*\*\*